

SATZUNG

**des SV Rugenbergen von 1925 e.V. vom 20. März 1970,
1. Änderung vom 23. März 1984,
in der gültigen Fassung vom 14. März 1986**

Abschnitt I

Name, Sitz und Zweck

§1

Der 1925 gegründete Verein führt den Namen Sportverein Rugenbergen von 1925 e.V.. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter der Nr. 509 eingetragen. Sitz des Vereins ist Bönningstedt.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Seine Ziele sucht der Verein zu erreichen durch Pflege von Fußball, Gymnastik, Tischtennis, Turnen, Badminton, Leichtathletik, Tanzen, Tennis und Kegeln und gegebenenfalls auch andere Sportarten.

Jedes Mitglied hat das Recht, eine oder mehrere Sportarten zu betreiben.

Alle Bestrebungen und Bindungen klassentrennenderer parteipolitischer und konfessioneller Art werden abgelehnt.

§3

Die Farben des Vereins sind r o t - s c h w a r z.

§4

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein, des Hamburger Fußballverbandes und des Hamburger Badmintonverbandes.

Abschnitt II

Geschäftsjahr, Haftung, Satzungsänderung, Auflösung

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder ist Pinneberg.

§ 6

Der Verein haftet gemäß den Versicherungsbedingungen, die der Landessportverband Schleswig-Holstein mit den Versicherungsträgern abgeschlossen hat.

§ 7

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 8

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Werden diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die aber dann auf jeden Fall beschlussfähig ist und mit 3/4 Mehrheit entscheidet.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landessportverband Schleswig - Holstein e.V., Beselerallee 57, 2300 Kiel 1, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Abschnitt III

Mitgliedschaft, Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Für die Aufnahme ist die Ausfüllung eines hierfür bestimmten Eintrittsformulars erforderlich. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Das gleiche gilt für den Austritt.

Die Rechte eines neuen Mitgliedes beginnen mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages, welche grundsätzlich sofort nach der Aufnahme fällig sind. Die Höhe der Aufnahmegebühr und ob eine Aufnahmegebühr erhoben wird, wird vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Der monatliche Beitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Beitragschuld ist eine Bringeschuld,

§ 10

Liegen bei einem Mitglied besondere Umstände vor, kann der Gesamtvorstand auf Antrag des Mitgliedes die fälligen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Für einzelne Abteilungen können Zuschläge zum Jahresbeitrag erhoben werden. Sie sind von der Versammlung der betreffenden Abteilung zu beschließen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung der Abteilung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden.

Die Mitgliederversammlung kann für alle Mitglieder die Erhebung von Umlagen beschließen.

§ 11

Die Einnahmen des Vereins sollten zu sportlichen Zwecken und zur Bestreitung des für die Verwaltung des Vereins erforderlichen Kosten sowie für die Unterhaltung und Erweiterung der Anlagen verwendet werden. Eine Ausschüttung von Gewinnanteilen findet nicht statt. Der geschäftsführende Vorstand kann jedoch die Verwendung angemessener Beiträge zu anderen Zwecken beschließen, wenn es sich um die Erfüllung von Anstandspflichten handelt oder um Ausgaben, die mit Rücksicht auf das Ansehen des Vereins erforderlich sind, Der Gesamtvorstand hat für mindestens 1 Jahr im voraus einen Etat aufzustellen.

§ 12

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und sich der Vereinseinrichtungen zu bedienen. Der Verein gewährt Rat und Unterstützung durch die Vereinsorgane in allen sportlichen Fragen.

§ 13

Die Mitgliedschaft erlischt durch :

- a) Austritt (schriftlich)
- b) Tod
- c) Ausschluss

d) Auflösung des Vereins

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft gegen den Verein

Der Austritt aus dem Verein kann erst nach einjähriger Mitgliedschaft und dann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres erfolgen. Er muss sechs Wochen vorher erklärt werden. Dem Vorstand beziehungsweise der Geschäftsstelle ist davon schriftlich Mitteilung zu machen. Für das Austrittsvierteljahr ist noch der volle Beitrag zu entrichten. (Ausnahme Todesfall). Das sich im Besitz des Ausscheidenden befindliche Vereinsvermögen ist zurückzugeben.

Der geschäftsführende Vorstand kann den Ausschluss beschließen:

- a) wenn ein Mitglied sich ehrenwidrig verhält oder durch sein Benehmen oder durch seinen Lebenswandel innerhalb und außerhalb des Vereins dessen Ruf schadet,
- b) wenn ein Mitglied wissentlich den Vereinsinteressen zuwiderhandelt,
- c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit seinen Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann das Mitglied binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zugang Berufung beim Ehrenrat einlegen.

Abschnitt IV

Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung des Vereins

§ 14

Die Verwaltung des Vereins wird ehrenamtlich ausgeübt.

§ 15

Vorstände und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn 2/3 ihrer Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abschnitt IV a

V o r s t a n d

§ 16

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und besteht aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Vereinsjugendleiter
- d) Schatzmeister
- e) Schriftführer
- f) 1. Beisitzer (gleichzeitig 3. Vorsitzender)

Jeweils 2 Vorsitzende können den Verein rechtswirksam vertreten.

§ 18

Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich.

Er ist berechtigt, bei Unsportlichkeiten oder Zuwiderhandlungen der Vereinsinteressen Verweise, Spielsperren oder Enthebung von ehrenamtlicher Tätigkeit zu beschließen.

§ 19

Der Gesamtvorstand, zu dem außer dem geschäftsführenden Vorstand die Spartenleiter oder deren Stellvertreter sowie der Pressewart gehören, tritt regelmäßig zusammen, mindestens jeden zweiten

Monat.

Die Einladung zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu veranlassen.

Es ist einzuladen, wenn dies von mindestens 4 Mitgliedern des Gesamtvorstandes schriftlich verlangt wird.

§ 20

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Gesamtvorstand und den Obleuten der Ausschüsse (Zeitungs-, Festausschuss usw.) zusammen. Er wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen, der den Kreis der Ladenden bei Bedarf erweitern kann.

§ 21

Bei Sitzungen der Vorstände ist eine Niederschrift zu führen. Sie hat zur nächsten Sitzung vorzuliegen und ist zu genehmigen.

§ 22

Zeichnungs- und Verfügungsberechtigt über das Bank- und das Postscheckkonto des Vereins sind bis zu einem Betrag von DM 1.000,00 entweder der Schatzmeister oder der 1. und 2. Vorsitzende allein, bei Beträgen darüber hinaus mindestens zwei der vorgenannten Personen.

Abschnitt IV b

Jugendgemeinschaft

§ 23

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet, unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins, ein Jugendleben nach eigener Ordnung (Jugendordnung).

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Der Jugendleiter ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

Abschnitt IV c

S p a r t e n

§ 25

Der Verein gliedert sich in Sparten, z.B. Gymnastik u. Turnen, Fußball, Tischtennis, Badminton, Leichtathletik, Tanzen, Tennis, Kegeln usw.. Jede Sparte wird von einem Spartenleiter geleitet, der Mitglied des Gesamtvorstandes ist. Über die Bildung und Änderung von Sparten entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 26

Zum Ende des Geschäftsjahres sind Spartenversammlungen abzuhalten, die zeitlich vor der Jahreshauptversammlung des Vereins liegen müssen, um

- a) den Spartenleiter und einen Stellvertreter zu wählen (alle 2 Jahre)
- b) den Sparten Gelegenheit zu geben, in der Spartenversammlung Anträge für die Jahreshauptversammlung vorzubereiten.

Zu den Spartenversammlungen ist eine Einladung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der durch eines seiner Mitglieder vertreten sein soll. Über den Verlauf der Spartenversammlung ist eine Niederschrift zu führen, von der dem geschäftsführenden Vorstand eine Abschrift zuzuleiten ist.

Abschnitt IV d

E h r e n r a t

§ 27

Der Ehrenrat besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, die dem erweiterten Vorstand nicht angehören dürfen. Er wird auf fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Zum Mitglied des Ehrenrates soll niemand bestellt werden, der das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der Ehrenrat bestimmt seinen Vorsitzenden selbst. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Entscheidung mitwirken. Der Ehrenrat verhandelt Ehrungen, persönliche Streitigkeiten, Berufungen gegen Ausschlüsse aus dem Verein und Differenzen der Sparten untereinander, soweit der Vorstand nicht schlichten kann. Die Entscheidung ist endgültig. Der Ehrenrat beschließt auf Antrag über den zu ehrenden Personenkreis und über Art und Umfang der Ehrung.

Abschnitt V

Jahreshauptversammlung

§ 28

Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Sie muss spätestens zum 30. April eines Jahres stattfinden. Anträge sind spätestens fünf Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.

Auf schriftlichen Antrag von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder, in dem das Begehren anzugeben ist, muss vom geschäftsführenden Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Zu allen Versammlungen sind die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung an der Vereinsaushängetafel) einzuladen.

Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen durch Zuruf sind gültig, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse und über den wesentlichen Inhalt der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird durch die Tagesordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und nimmt Berichte des geschäftsführenden Vorstandes, der Kassenprüfer und der Abteilungen entgegen. Zu den Berichten können Anträge gestellt werden. Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr und nimmt Neuwahlen vor. Über nicht auf der Tagesordnung stehende und nicht zu den Berichten gestellte Anträge kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn sie die Unterstützung von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet.

Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder einem von diesen benannten Stellvertreter aus dem Kreise des Vorstandes.

§ 29

Zur Abstimmung sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an berechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 30

Die Mitgliederversammlung wählt die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder für 2 Jahre.

- a) Im Jahr mit gerader Zahl den 1. Vorsitzenden, den Beisitzer (3. Vorsitzender) und den Schriftführer,
- b) im Jahr mit ungerader Zahl den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister.

Die Spartenleiter müssen alle 2 Jahre (im geraden Jahr von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erfolgt die Bestätigung nicht, ist die Wahl des Spartenleiters innerhalb von 2 Monaten zu wiederholen. Die Bestätigung hat dann durch den Vorstand zu erfolgen.

Sonstige Ausschüsse (Zeitungs- und Festausschuss und dergl.) werden alle 2 Jahre (ebenfalls im

geraden Jahr) von der Mitgliederversammlung gewählt.

Sollte ein Spartenleiter während der Wahl Periode ausscheiden, vertritt ihn der Stellvertreter bis zur nächsten Spartenversammlung, die innerhalb von 2 Monaten einzuberufen ist.

§ 31

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer, die dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören dürfen. Eine einmalige Wiederwahl innerhalb von fünf Jahren ist zulässig. Die Kassenprüfer haben mindestens zweimal im Jahr die Bücher und die Kasse des Vereins unter Berichterstattung an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die verausgabten Gelder den Vereinsinteressen entsprechend verwendet wurden. Den Kassenprüfern sind auf Verlangen alle Belege vorzulegen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

Abschnitt VI

Geschäftsordnung

§ 33

Der Versammlungsleiter kann immer das Wort ergreifen. Er hat den Mitgliedern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie in die Rednerliste eingetragen worden sind. Die Rednerliste führt ein vom Versammlungsleiter bestimmtes Mitglied.

§ 34

Zu einer Bemerkung der Geschäftsordnung, zu einer Berichtigung in tatsächlicher Hinsicht, zu einer persönlichen Bemerkung muss das Wort nach Beendigung des jeweiligen Vortrages sofort gewährt werden.

§ 35

Beratung und Abstimmung über Beiträge erfolgen in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Es steht dem Versammlungsleiter frei, die Reihenfolge von Anträgen, sofern sie die gleiche Frage betreffen, derart zu ändern, dass der weitergehende Antrag vor den weniger umfassenden Anträgen erledigt wird. Der Versammlungsleiter entscheidet, welcher Antrag der weitestgehende ist. Die Antragsteller erhalten zur Begründung ihrer Anträge und, sofern über den Antrag debattiert wird, am Schluss das Wort.

§ 36

Über Anträge auf Schluss der Beratung ist nach Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. Falls der Antrag auf Schluss der Beratung angenommen ist, kann den in die Liste eingetragenen Rednern das Wort nicht mehr erteilt werden.

§ 37

Mitglieder, die den Gang der Versammlung stören, können aus dem Sitzungsraum gewiesen werden. Einem Redner, der nicht zur Sache spricht oder den parlamentarischen Ton außer acht lässt, kann nach Berufung zur Ordnung das Wort entzogen werden. Im übrigen gelten die im Parlament allgemein gebräuchlichen Bestimmungen.

§ 36

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung außer Kraft.